presserat

Junger Syrer unter Vergewaltigungsverdacht

Sozialarbeiterin hatte den Mann aus dienstlichen Gründen aufgesucht

Eine Wochenzeitung veröffentlicht online einen Artikel unter der Überschrift „Syrer vergewaltigt Sozialarbeiterin im Dienst“. Der zwanzigjährige stehe unter dem Verdacht, eine Sozialarbeiterin, die ihn in ihrer beruflichen Eigenschaft in seiner Wohnung besucht habe, vergewaltigt zu haben. Die Nationalität des Tatverdächtigen wird in dem Beitrag viermal genannt. Ein Leser der Zeitung hält die Angabe der Nationalität des Verdächtigen nicht für zulässig und auch nicht für erforderlich. Die Überschrift sei zudem vorverurteilend. Die Redaktion nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 13 (Unschuldsvermutung). Die Überschrift erweckt den Eindruck, als sei dem Verdächtigen die ihm zur Last gelegte Tat bereits nachgewiesen worden. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung lag jedoch weder ein Geständnis vor noch war die Schuld gerichtlich festgestellt. Der Darstellung mangelt es an der nötigen Sorgfalt. Sie hat eine vorverurteilende Tendenz. Eine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex erkennt der Ausschuss nicht, da der Hinweis auf die Staatsangehörigkeit des Verdächtigen in diesem Fall von öffentlichem Interesse war. Das Opfer der Tat hatte angegeben, aus beruflichen Gründen den Verdächtigen zu Hause aufgesucht zu haben. In diesem Zusammenhang ist die Angabe der Nationalität im Sinne einer vollständigen Berichterstattung akzeptabel.

Aktenzeichen:1074/17/1
Veröffentlicht am: 01.01.2018
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Richtigstellung (3);
Entscheidung: Hinweis